

# **Auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung im Landkreis Böblingen**

## **Konzeption**

### **1. Inklusion**

Inklusion basiert auf dem Verständnis die Unterschiedlichkeit von Menschen als Normalität anzuerkennen und das gesellschaftliche Umfeld so zu gestalten, dass darin das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung möglich ist. Nicht der Behinderte hat sich an die Umgebung anzupassen um mithalten zu können, sondern das System muss so gestaltet werden, dass ein gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderung möglich ist.

*„Es gibt keine Norm für das Menschsein. Es ist normal, verschieden zu sein.“*  
(Richard von Weizsäcker, 1994)

Um dem Anspruch einer inklusiven Gesellschaft gerecht zu werden, ist es von großer Bedeutung, dass der Inklusionsgedanke in allen Institutionen der Gesellschaft verankert wird.

Umfassende Inklusion geht von einer selbstverständlichen und umfassenden Teilhabe aller Menschen aus. Insofern ist Inklusion eine Zielvorstellung und eine Haltung, die Ausgrenzung ablehnt. Im Sinne von Inklusion soll der einzelne Mensch in seiner ganzen Individualität im Vordergrund stehen, jeder soll gefördert und gebildet werden, um alle Potentiale auszuschöpfen. Inklusion bedeutet jedoch nicht, dass alle Menschen gleich sind, es sollen jedoch Alle die Möglichkeit erhalten, sich zu entfalten.

Grundlage für Inklusion und ihre Umsetzung ist in Konventionen und Gesetzen festgelegt und soll durch verschiedene Maßnahmen auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen umgesetzt werden.

### **2. Sach- und Rechtslage**

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist ein zentrales gesellschaftliches Feld, um inklusiv zu handeln, um gemeinsames Aufwachsen zu ermöglichen.

#### **UN-Konvention über die Rechte von Kindern 1992**

Sie formuliert in Artikel 2, dass Kinder unabhängig von ihrer „Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstiger Status

des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ u.a. das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und das Recht auf Bildung haben. Artikel 23 Abs.1 hebt heraus, dass sichergestellt ist, dass „Erziehung, Ausbildung (...) dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes (...) förderlich sind.“

### **UN-Behindertenrechtskonvention 2009**

Kernaussage der UN-BRK ist, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind, d.h. dass Menschen mit Behinderungen der volle Anspruch auf diese Rechte und Freiheiten zugesprochen wird. Eine besondere Bedeutung erfährt das Recht auf Bildung und die Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem, in dem gemeinsames Lernen möglich ist.

### **Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) 1991**

In § 1 Abs. 1 SGB VIII wird das grundsätzliche Recht auf Förderung und Erziehung für alle jungen Menschen formuliert. § 22 Abs. 3 SGB VIII spezifiziert diese Aussagen auf die Kindertagesbetreuung. „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. (...) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ In § 24 SGB VIII wird der subjektive Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beschrieben.

### **Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) 2009**

Im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg wird auf Kinder mit Behinderungen eingegangen. Das KiTaG führt in § 2 aus: „Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen zusammen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.“ Auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 sind alle Kinder einer Stadt oder Gemeinde zu berücksichtigen.

## **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen 2011**

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung geht in seiner Zielsetzung deutlich weiter als das KiTaG. Es wird ausgeführt, dass Inklusion von Anfang an, als grundsätzliche Aufgabe von Kindertagesbetreuung sowohl in Einrichtungen als auch in der Kindertagespflege besteht. „Jedes Kind hat das Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Das erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“

## **Pakt für gute Bildung und Betreuung in Baden-Württemberg 2018**

Der Pakt für guten Bildung und Betreuung möchte mit acht Schwerpunktsetzungen und dazugehörigen Finanzmitteln die Qualität der Kindertagesbetreuung fördern. Dazu gehört auch der Schwerpunkt Inklusion in Kindertagesbetreuung, denn *„Inklusion fängt nicht erst in der Schule an. Der Inklusionsgedanke ist ein Grundprinzip in den Kitas. Um die Einrichtungen stärker bei der Inklusion zu unterstützen, wollen wir mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter einsetzen“* so die Kultusministerin. So sollen 28,7 Millionen Euro im Endausbau für dieses Thema eingesetzt. Der Pakt für gute Bildung soll ab dem Jahr 2019 sukzessive umgesetzt werden, Fördermodalitäten werden derzeit entwickelt.

## **Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung - Gute Kita Gesetz in Kraft ab 1.1.2019**

Auch im Referentenentwurf zum sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ nimmt die Förderung der inklusiven Bildung und Betreuung einen breiten Raum ein. Das „Gute-Kita-Gesetz“ war am 14.12.2018 abschließend im parlamentarischen Prozess, es sind Fördermittel des Bundes in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für die Jahre 2019 und 2020 und ab 2021 jährlich 2 Milliarden Euro geplant.

### **3. Zuständigkeit**

In Baden-Württemberg stehen im Wesentlichen zwei Systeme zur Verfügung, um Kinder mit erhöhtem bzw. besonderem Förderbedarf im vorschulischen Alter zu bilden, zu betreuen und zu fördern. Die beiden Angebote der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und der Kindertagespflege als Regelangebote und das Angebot des Schulkindergartens als sonderpädagogisches Angebot.

Die folgende Übersicht soll einige wesentliche Organisations- und Finanzstrukturen aufzeigen, um die Komplexität der Verhältnisse zu veranschaulichen.

| <b>Kindertageseinrichtung</b>                                                                                                                                | <b>Kindertagespflege</b>                                                                                                                | <b>Schulkindergarten</b>                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>SGB VIII, KiTaG Ba-Wü</b>                                                                                                                                 | <b>SGB VIII, VwV Kindertagespflege</b>                                                                                                  | <b>SchulG Ba-Wü</b>                                                                          |
| subjektiver Rechtsanspruch ab 1. Lebensjahr,                                                                                                                 | subjektiver Rechtsanspruch ab 1. Lebensjahr, ab 3 Jahren keine Gleichwertigkeit zur Einrichtung                                         | Freiwilliges Angebot; Individueller Feststellungsbescheid, nach Behinderungsarten gegliedert |
| Zuständig: Planerisch und finanziell Städte u. Gemeinden, örtliche Bedarfsplanung; Öffentl. Träger der Jugendhilfe (LKRS) muss Rechtsanspruch gewährleisten. | Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Lkrs), Vereine für Kindertagespflege übernehmen Delegationsaufgaben, ebenso bei TAKKI die Kommunen | Land Ba-Wü, Staatliches Schulamt                                                             |
| Finanzen: FAG (Landesmittel), Elternbeiträge, kommunale Mittel                                                                                               | Öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Elternbeiträge, FAG Mittel, kommunale Mittel für TAKKI                                             | Landesmittel, Mittel des Landkreises als Schulträger,                                        |
| Elternbeiträge gem. Gebührenordnung                                                                                                                          | Elternbeiträge gem. Landesempfehlung und Kreistagsbeschluss,                                                                            | Beitragsfrei analog Schulbesuch                                                              |
| Trägerschaft: Kommunal, kirchlich, freie Trägerschaft. Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII                                                           | Selbständig tätige Tagespflegepersonen Pflegeerlaubnispflicht gem. § 43 SGB VIII                                                        | Kommunale Trägerschaft wie Schule<br>= Gebäude etc.<br>Personal = Beschäftigte des Landes    |

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind Kinder, die erhöhte Anforderungen an Pflege, Betreuung und Erziehung haben. Unabhängig davon, ob eine (drohende) Behinderung vorliegt oder nicht. Der Begriff des erhöhten Förderbedarfs berücksichtigt vielmehr, dass Kinder ohne diagnostizierte (drohende) Behinderung genauso erhöhte Anforderungen an ihre Umwelt stellen können. Er spiegelt nach Ansicht der Verfasser am besten die Haltung und das Selbstverständnis wider, das dem innovativen Konzept einer inklusiven Kindertagesbetreuung im Landkreis Böblingen zugrunde liegt.

#### **4. Der Landkreis Böblingen – Einige Strukturdaten**

##### **Bevölkerung im Landkreis Böblingen**

|                    | <b>2013</b> | <b>2015</b> | <b>2017</b> |
|--------------------|-------------|-------------|-------------|
| Geburten           | 3.315       | 3.669       | 4.101       |
| 0 – unter 3 Jahre  | 10.032      | 10.961      | 11.999      |
| 3 – unter 6 Jahre  | 10.466      | 10.915      | 11.467      |
| 6 – unter 15 Jahre | 33.252      | 33.413      | 33.818      |
| Gesamtbevölkerung  | 374.476     | 385.823     | 393.459     |

## 4.1 Schulkindergärten

Kinder, bei denen im Vorschulalter ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, können in Schulkindergärten aufgenommen werden und erhalten dort eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Förderung. Schulkindergärten sind eigenständige schulische Einrichtungen und können sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern betrieben werden. Im Landkreis Böblingen befinden sich alle Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft des Landkreises Böblingen. Sie sind den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an den vier Standorten Leonberg, Sindelfingen, Böblingen und Herrenberg zugeordnet und für den gesamten Landkreis zuständig. Das (sonder-)pädagogische Personal wird von der Kultusverwaltung gestellt, die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Staatlichen Schulamt.

Für den Besuch eines Schulkindergartens muss ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden sein (in der Regel durch ein Gutachten eines Sonderschullehrers). Die Aufnahme erfolgt in Absprache mit der Einrichtung durch das Staatliche Schulamt. Die Förderung erfolgt durch den Schulkindergarten, es werden keine Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet. Die Gruppengröße kann je nach Typ zwischen 6 und maximal 15 Kindern variieren.

Die Schulkindergärten kosten keine Gebühren, nur die Verpflegung muss von den Eltern bezahlt werden. Die Schulkindergärten haben sowohl pädagogisches Personal, das als Fachlehrer vom Land gestellt wird, als auch betreuendes Personal, das vom Landkreis als Schulträger bezahlt wird. Außerdem werden hierfür auch Bufdis (Bundesfreiwilligendienst) oder Personen im FSJ eingesetzt.

Der zeitliche Umfang der Betreuung in den Schulkindergärten entspricht 35 Schulstunden pro Woche, entsprechend 26 Zeitstunden. Als schulische Einrichtung sind die Schulkindergärten in den Schulferien geschlossen.

### Entwicklung der Kinderzahlen in den Schulkindergärten

|                                    | 10/11      | 11/12      | 12/13      | 13/14      | 14/15      | 15/16      | 16/17      | 17/18      |
|------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Anzahl der betreuten Kinder</b> | <b>129</b> | <b>116</b> | <b>115</b> | <b>117</b> | <b>117</b> | <b>119</b> | <b>131</b> | <b>123</b> |

Quelle: Statistisches Landesamt, Stand: 14.8.2018

Darüber hinaus besteht bereits seit längerer Zeit die Möglichkeit, bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf eine sonderpädagogische Maßnahme im Regelkindergarten zu erhalten.

## **4.2 Frühförderung und Frühberatung**

Die Frühförderung und Frühberatung ist ein Angebot der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis Böblingen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Frühförderung beraten Eltern von Kindern mit "schwierigem Start ins Leben", Kinder die in ihrer Entwicklung verzögert sind oder eine drohende oder bestehende Behinderung haben.

Dabei orientiert sich das Angebot am Bedarf des Kindes und seiner Familie. Bei jüngeren Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in einen Kindergarten findet Frühförderung in der Regel zu Hause statt. Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte, so kann die Frühförderung auch in diesem Rahmen tätig werden und, sofern von den Eltern gewünscht, im Kindergartenalltag den Fachkräften vor Ort beratend zur Seite stehen. Frühförderung endet spätestens mit dem Eintritt in einen Schulkindergarten oder in die Schule.

## **4.3 Erziehung und Bildung in Regeleinrichtungen**

Bedeutung und Vorteile gemeinsamer Betreuung und Erziehung behinderter und nicht-behinderter Menschen sind inzwischen unbestritten. Die Integration behinderter Kinder im Regelkindergarten bedeutet Wohnortnähe und deshalb keine langen Wege zu Sondereinrichtungen, behinderte und nicht-behinderte Kinder erhalten voneinander vielfache Lernimpulse. Es besteht die Chance (aber nicht die Gewissheit!), dass behinderte Kinder und ihre Eltern nicht von Anfang an in einer Sonderwelt aufwachsen.

Drei Grundformen der gemeinsamen Betreuung und Erziehung behinderter und nicht-behinderter Kinder lassen sich beschreiben, nämlich

- die Integrative Form, bei der behinderte und nicht-behinderte Kinder konsequent in kleinen Gruppen gemeinsam mit dem erforderlichen zusätzlichen Personal betreut und erzogen werden,
- (intensive) Formen der Kooperation, bei der Regelgruppen und Sondereinrichtungen kooperieren sollen,
- die Einzelintegration, bei der einzelne behinderte Kinder in Regelgruppen aufgenommen werden, sehr häufig begleitet von individuellen Integrationshilfen der Sozial- oder Jugendhilfeträger.

Obwohl also rechtlich (SGB VIII, KiTaG BW) die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen grundsätzlich vorgesehen ist, spielen diejenigen Kita-Formen, die eine „inklusive“ Betreuung strukturell vorsehen (also integrative oder integrierte Form) bisher noch nicht die angestrebte, große Rolle – auch im Landkreis Böblingen. Hier – wie in Baden-Württemberg – steht die Einzelintegration im Vordergrund.

### ***Intensivkooperation***

Allerdings gibt es im Landkreis Böblingen seit 2015 eine intensive Form der Kooperation zwischen dem Winterhalden-Schulkindergarten für Körperbehinderte und den Kindertagesstätten Goethestraße (Stadt Böblingen) und Sommerhofen (Stadt Sindelfingen).

Es wurden mit den Regeleinrichtungen gemeinsame Konzepte entwickelt, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderungen, aber auch den pädagogischen Fachkräften der beiden Einrichtungen gerecht werden sollen. Es geht um das Modell der Intensivkooperation von „zwei Einrichtungen unter einem Dach“, bei dem weder die Außengruppe in Böblingen-Dagersheim völlig mit der Kita verschmelzen wird noch auf der anderen Seite die Kitagruppe in Sindelfingen mit dem Winterhaldenkindergarten.

### ***4.4 Integrationshilfen in Regeleinrichtungen***

Für die Einzelintegration ist es häufig erforderlich, dass Eltern behinderter Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, bei körperlicher und geistiger Behinderung gemäß § 53ff SGB XII, bei seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII. Da diese gesplittete Zuständigkeit insbesondere bei kleineren Kindern immer wieder zu letztlich fruchtlosen Zuständigkeitsproblemen führen würde, gibt es im Landkreis Böblingen die Vereinbarung, dass sich Eltern mit behinderten Kindern in allen Fällen an das Sachgebiet „Hilfen für behinderte Menschen“ des Kreissozialamtes wenden können. Die Voraussetzungen für Eingliederungshilfeleistungen müssen in jedem Einzelfall in einem zweistufigen Verfahren geprüft werden. Zunächst ist von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem Arzt oder Psychotherapeuten mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen auf der Basis der ICD 10 (International Classification of Diseases – Kategorisierung aller Erkrankungen, zehnte Version), ein medizinischer Befund zur Art und Schwere der Erkrankung zu erstellen. Gleichzeitig wird vom Heilpädagogische Fachdienst oder den Frühberatungsstellen ein pädagogischer Förderbericht erstellt, der Aussagen zur Teilhabebeeinträchtigung macht und den behinderungsbedingten Eingliederungshilfebedarf für das einzelne Kind beschreibt. Vom Gesundheitsamt oder vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS werden die Unterlagen überprüft und der Förderbedarf bestätigt. Auf dieser Basis werden die konkreten Hilfen schließlich in einem Runden Tisch (Eltern, Fachkräfte der Kindertageseinrichtung, Fachdienste, Kreissozialamt) festgelegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder.

### Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen

|                                                                                  | 10/11      | 11/12      | 12/13      | 13/14      | 14/15      | 15/16      | 16/17      | 17/18      |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Anzahl der Eingliederungshilfen für körper- bzw. geistig behinderte Kinder       | 109        | 115        | 105        | 96         | 110        | 107        | 87         | 84         |
| Anzahl der Eingliederungshilfen für seelisch behinderten Kinder (§ 35a SGB VIII) | 62         | 62         | 45         | 34         | 58         | 61         | 47         | 49         |
| <b>Summe</b>                                                                     | <b>171</b> | <b>177</b> | <b>150</b> | <b>130</b> | <b>168</b> | <b>168</b> | <b>134</b> | <b>133</b> |

Quelle: Kreissozialamt, Hilfen für behinderte Menschen Stand: 31.3.2018

### 4.5 Einrichtungen im Landkreis Böblingen

Es gibt im Landkreis insgesamt 313 Regeleinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Zahl dieser Einrichtungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft betrieben. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, über Schulkindergärten sowie Tagespflegepersonen in den einzelnen Städten und Gemeinden.

|                      | Anzahl Einrichtungen | Anzahl Schulkindergärten | Anzahl Tagespflegepersonen |
|----------------------|----------------------|--------------------------|----------------------------|
| <b>Aidlingen</b>     | <b>8</b>             |                          | <b>5</b>                   |
| <b>Altdorf</b>       | <b>4</b>             |                          | <b>4</b>                   |
| <b>Böblingen</b>     | <b>36</b>            | <b>1G</b>                | <b>21</b>                  |
| <b>Bondorf</b>       | <b>6</b>             |                          | <b>2</b>                   |
| <b>Deckenpfronn</b>  | <b>5</b>             |                          | <b>1</b>                   |
| <b>Ehningen</b>      | <b>10</b>            |                          | <b>3</b>                   |
| <b>Gärtringen</b>    | <b>10</b>            |                          | <b>6</b>                   |
| <b>Gäufelden</b>     | <b>7</b>             |                          | <b>3</b>                   |
| <b>Grafenau</b>      | <b>5</b>             |                          | <b>1</b>                   |
| <b>Herrenberg</b>    | <b>32</b>            | <b>1G</b>                | <b>20</b>                  |
| <b>Hildrizhausen</b> | <b>4</b>             |                          | <b>1</b>                   |
| <b>Holzgerlingen</b> | <b>14</b>            |                          | <b>8</b>                   |
| <b>Jettingen</b>     | <b>6</b>             |                          | <b>5</b>                   |
| <b>Leonberg</b>      | <b>30</b>            | <b>1G</b>                | <b>31</b>                  |
| <b>Magstadt</b>      | <b>4</b>             |                          | <b>3</b>                   |
| <b>Mötzingen</b>     | <b>3</b>             |                          | <b>1</b>                   |
| <b>Nufringen</b>     | <b>4</b>             |                          | <b>1</b>                   |
| <b>Renningen</b>     | <b>12</b>            |                          | <b>18</b>                  |
| <b>Rutesheim</b>     | <b>11</b>            |                          | <b>14</b>                  |

|                     |     |          |    |
|---------------------|-----|----------|----|
| Schönaich           | 9   |          | 8  |
| Sindelfingen        | 51  | 1G/1K/1S | 29 |
| Steinenbronn        | 7   |          | 3  |
| Waldenbuch          | 7   |          | 1  |
| Weil der Stadt      | 11  |          | 10 |
| Weil i.Schönbuch    | 8   |          | 4  |
| Weissach            | 9   |          | 5  |
| Landkreis Böblingen | 313 |          |    |

G=Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder, Stand: 1.3.2018

K=Schulkindergarten für körperbehinderte Kinder

S=Schulkindergarten für sprachbehinderte Kinder

### ***5. Auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung“***



### **5.1. Erhöhung der Pauschalen für Einzelintegrationshilfen**

Die Förderung von Kindern mit Behinderung ist nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) grundsätzlich Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen.

Überschreitet der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf eines Kindes mit Behinderung die Möglichkeiten einer Einrichtung, kann die Integrationshilfe unterstützend für das Kind eingesetzt werden. Der Landkreis ist im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer wesentlichen (drohenden) seelischen (§ 35a SGB VIII) oder einer wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung (§§ 53 und 54 SGB XII).

Im Landkreis Böblingen wird die Integrationshilfe durch Fallpauschalen umgesetzt.

Die Höhe der Teilhabepauschalen für pädagogische, begleitende oder kombinierte Integrationshilfe wird vom Landkreis Böblingen festgesetzt.

Die Teilhabepauschale wird dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die Teilhabe und Integration eines Kindes zu erreichen. Die vertragliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses der Integrationskraft und deren Bezahlung obliegen den Trägern der Kindertageseinrichtung.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Bildungs- und Sozialausschusses vom 02.07.2012 (KT-Drucksache 92/2012) werden ab 01.01.2019 die Richtlinien des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in allgemeinen Schulen angepasst und in Kraft gesetzt.

#### **Pauschalen für Einzelintegrationshilfen ab 1.1.2019**

| <b>Betriebsform der Einrichtung</b>                                      | <b>Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen</b> | <b>Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen</b> | <b>Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Regelkindergarten/<br>verlängerte<br>Öffnungszeiten                      | <b>353 €</b><br>(bisher 308 €)                      | <b>527 €</b><br>(bisher 460 €)                       | <b>880 €</b><br>(bisher 768 €)                                        |
| Ganztagsbetreuung<br>(täglich mehr als 7<br>Stunden Betreuungs-<br>zeit) | <b>470 €</b><br>(bisher 410 €)                      | <b>527 €</b><br>(bisher 460 €)                       | <b>997 €</b><br>(bisher 870 €)                                        |

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Pauschalen als Zuschuss zu verstehen sind und keine Kostendeckung darstellen.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Böblingen:

Im Jahr 2018 wurden 1.174.510,64 € für Pauschalen der Einzelintegration/Eingliederungshilfe ausgegeben.

Durch die Erhöhung der Pauschalen für Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen ist bei gleichbleibender Fallzahl mit einem zusätzlichen Mehraufwand von jährlich ca. 180.000,- € zu rechnen.

## **5.2 Pilotprojekt „Eine Kita für alle“, Strukturförderung**

Der Landkreis Böblingen strebt an, dass zunehmend mehr Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage inklusiver Konzepte arbeiten.

Daher bietet der Landkreis im Rahmen eines Pilotprojekts „Eine Kita für alle“ neben der weiterhin bestehenden Einzelintegration in Form der Eingliederungshilfe gemäß den SGB VIII und SGB XII eine Strukturförderung für zunächst einige interessierte Einrichtungen der Kindertagesbetreuung an. Der Landkreis will damit seiner Verantwortung als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII und SGB XII nachkommen, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden als den für die Kindertagesstätten unmittelbar zuständigen Trägern.

Das Projekt geht zurück auf ein Modellprojekt im Landkreis Göppingen 2014-2017, das dort erfolgreich gelaufen ist und mittlerweile über eine Richtlinie „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Einrichtungsfinanzierung“ dauerhaft administriert wird.

Der Landkreis Böblingen will – beginnend ab 2019 – ein Pilotprojekt „Eine Kita für alle“ ins Leben rufen, dessen Kernbestandteil die strukturelle Förderung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist, die sich stärker mit Inklusion beschäftigen wollen.

Diese Strukturförderung in Form eines Personalkostenzuschusses für eine zusätzliche (heil-, sozial)pädagogische Fachkraft kommt der gesamten Einrichtung und damit allen Kindern dort zugute. Die Einzelintegrationshilfe entfällt und damit auch die Feststellung einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung einzelner Kinder, die diese geförderten Einrichtungen besuchen.

So kann durch die Bereitstellung von weiteren Mitteln eine Umgebung geschaffen werden, in der alle Kinder mit ihren Stärken und Schwächen gleichermaßen betreut und gefördert werden können.

Da es sich nicht um eine rechtlich gerahmte Einzelintegration handelt, sondern um eine Inklusion ermöglichende Strukturförderung, handelt es sich seitens des Landkreises um eine Freiwilligkeitsleistung.

## ***Eckpunkte der Strukturförderung***

- Der Landkreis Böblingen fördert die Einstellung einer zusätzlichen heil-/sozialpädagogischen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der zu erstellenden Förderrichtlinie.
- Der Personalkostenzuschuss des Landkreises beträgt zwei Drittel der entstehenden Personalkosten; das restliche Drittel der Personalkosten trägt die Kommune als Teil ihrer Verantwortung gemäß baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz.
- Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft. Der Beschäftigungsumfang ist am Bedarf der Einrichtung orientiert, beträgt aber mindestens 50% einer Vollzeitstelle bei einer Einrichtungsgröße ab zwei Gruppen, bei drei Gruppen kann maximal eine 75%-Stelle und ab vier Gruppen maximal eine Vollzeitstelle bezuschusst werden.
- Die geförderte Fachkraft ist eine zusätzliche Personalressource und kann nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Der Träger kann die zusätzliche heil- bzw. sozialpädagogische Fachkraft bedarfsgerecht einsetzen.
- Voraussetzung für die Beteiligung am Impulsprogramm „Eine Kita für alle“ ist
  - der Besuch von mindestens zwei Kindern mit diagnostiziertem Eingliederungshilfebedarf je Einrichtung zu Beginn der Strukturförderung
  - Einrichtungen müssen mindestens zweigruppig sein.
  - Eine aktuelle Konzeption ist vorhanden und stellt den inklusiven Gedanken der Einrichtung und das Handeln dar.
  - Der Träger, das Fachteam der Einrichtung und die Eltern müssen die inklusive Ausrichtung mittragen.
  - Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung müssen sich sowohl konzeptionell als auch in der praktischen Umsetzung mit dem Qualitätsentwicklungsinstrument „Index für Inklusion“ beschäftigen.
- In diesen inklusiv ausgerichteten Einrichtungen mit Strukturförderung ist eine Einzelintegration über die Eingliederungshilfe nicht mehr möglich.
- Das Impulsprogramm hat zunächst eine Laufzeit vom 1.7.2019 bis 31.12.2023 und startet im Laufe des Jahres 2019 mit einer Projektkoordination im Umfang einer 50%-Stelle, die den operativen Start ca. zu Beginn des Jahres 2020 vorbereitet. Im Rahmen des Impulsprogramms können landkreisweit mindestens fünf und maximal zehn Einrichtungen teilnehmen.
- Nach Abschluss der Pilotphase und erfolgreicher Erprobung erfolgt in den zuständigen Gremien des Kreistages die Entscheidung über den Start des Regelbetriebs.
- Zu Beginn soll eine Auswahl getroffen werden, um ein möglichst vielfältiges Bild zu erhalten (z.B. städtisch – ländlich, unterschiedliche Größe der Einrichtungen usw.). Sollten sich mehr als zehn förderfähige Einrichtungen für eine Teilnahme interessieren, entscheidet die AG Jugendhilfeplanung.

- Ein Interessensbekundungsverfahren soll in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorge-schaltet werden. Alle kommunalen und frei-gemeinnützigen Träger von Kitas kön-nen sich am Interessensbekundungsverfahren beteiligen.

## Projektkoordination

Die Projektkoordination übernimmt für das Projekt vorbereitend folgende Aufgaben

- Erstellen von Förderrichtlinien, Formblättern (z.B. Interessensbekundung, Be-darfsermittlung, Antragsstellung Verwendungsnachweis, Jahresgespräch, Pro-tokoll)
- Beratung/Begleitung von interessierten Einrichtungen, Eltern und Kooperati-onspartnern
- Initiierung von Schulungen/Fortbildungen der Teams
- Vernetzung der am Programm teilnehmenden Einrichtungen
- Erarbeitung der Evaluationskriterien

Im Projektverlauf berät und begleitet die Projektkoordination die teilnehmenden Ein-richtungen, sorgt für den fachlichen Austausch unter den Einrichtungen, koordiniert Anpassungen im Projektverlauf, administriert die Strukturförderung und evaluiert lau-fend das Impulsprogramm.

Die Projektkoordination ist beim Amt für Jugend angesiedelt.

Zu Beginn der Strukturförderung findet mit den antragstellenden Einrichtungen und deren Träger ein Planungsgespräch mit Zielvereinbarungen statt. Um Bedarf und Zielerreichung zu überprüfen, wird ein jährlich stattfindendes Planungsgespräch in der jeweiligen Einrichtung geführt. Die Federführung liegt bei der Projektkoordination, die moderiert und dokumentiert.

## Auswirkungen des Projekts

- auf Kinder und ihre Eltern: Eltern werden nicht in ein diagnostisches (Antrags-) Verfahren gezwungen; dadurch kann der „Stempel“ Behinderung häufiger ver-hindert werden. Kinder können im gebuchten Betreuungsumfang die Einrich-tung besuchen und können so umfangreich gefördert werden. Alle Kinder der Einrichtung profitieren von der zusätzlichen Personalressource. Das Impuls-programm spiegelt den inklusiven Gedanken wider: Jedes Kind ist mit all sei-nen Stärken und Schwächen willkommen.
- auf Einrichtungen: Das Team erhält Unterstützung und Entlastung durch eine zusätzliche Fachkraft, die kontinuierlich mitarbeitet. Ein stundenweiser, wo-möglich wechselnder Einsatz von Integrationshilfe-Kräften, die einzelne Kinder fördern, entfällt. Das Team wird gestärkt, ein Qualitätsentwicklungsprozess zum Vorteil aller wird in Gang gesetzt.
- auf Städte und Gemeinden: Planungssicherheit und Kontinuität steigen durch die Festanstellung einer Fachkraft. Die Chancen, eine geeignete Fachkraft für

Inklusion zu finden, erhöhen sich durch eine Festanstellung. Kommune und Einrichtung zeigen ein klares „inklusives“ Profil, die Qualität steigt, was sich durchaus als Standortvorteil darstellt.

- auf den Landkreis: Der Landkreis zeigt sein Interesse an der Umsetzung inklusiver Ideen und beteiligt sich aktiv. Träger, Einrichtungen und Eltern werden umfassend beraten und begleitet. Der Landkreis fördert aktiv die Kooperation von verschiedenen Diensten und Angeboten im Sinne der Inklusion.

## Bundes- und Landesfördermaßnahmen

Im „**Pakt für gute Bildung und Betreuung**“, der im Sommer 2018 von der gemeinsamen Finanzkommission der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geeint wurde, sind für das Thema „Inklusion in der Kindertagesbetreuung“ flächendeckend Mittel für „mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter“ vorgesehen. Mit diesen Mitteln dürfte die Projektkoordination auf Kreisebene zumindest teilweise refinanziert werden können. Der Einstieg in diese Landesförderung soll über eine Modellphase mit anschließender Evaluation erfolgen. Der Landkreis Böblingen wird sich für eine Teilnahme an der Modellphase bewerben.

Das im Dezember 2018 verabschiedete Gesetz „zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ („**Gute-Kita-Gesetz**“) der Bundesregierung sieht Finanzmittel von rund 5,5 Mrd Euro für die Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in Kitas für den Zeitraum 2019-2022 vor. Ein Element ist dabei die Verbesserung der „Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen“ (§ 2 Nr. 10 RE-KiQuTG). Mit Hilfe der zusätzlichen Bundesmittel könnten Städte und Gemeinden die Finanzierung des einen Drittels der zusätzlichen Fachkraft leichter stemmen.

## Finanzierung des Projekts

Ausgehend von einem zusätzlichen Bedarf von 5 Vollzeitstellen für heilpädagogische Fachkräfte bei angenommen acht teilnehmenden Einrichtungen in der Projektphase würde sich ein jährlicher Mehraufwand von rund 275.000 € ergeben (55.000 € Bruttogehältern Personalkosten Heilpädagogin x 5 VZÄ), beginnend 2020. **Der Landkreiszuschuss in Höhe von zwei Dritteln würde sich somit auf jährlich rund 183.300 € belaufen.** Gegenrechnen muss man die Einsparungen bei den Einzelintegrationen. Ausgehend von jeweils zwei Integrationshilfen pro teilnehmender Einrichtung mit monatlichen Durchschnittskosten von 900,- € würden sich **Einsparungen in Höhe von rund 172.800 €** ergeben (900,- x 12 x 16 Kinder). Bisher wurden im Jahr 2018 1.174.510,64 € für Eingliederungshilfen ausgegeben.

Für die teilnehmenden Kommunen ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von einem Drittel der Personalkosten. Rechenbeispiel: Wenn sich eine zweigruppige Ein-

richtung am Impulsprogramm beteiligt, würden **jährliche Zusatzkosten in Höhe von 9.075,- €** entstehen ( $55.000 \text{ €} \times 50\% \times 1/3$ ). Die Kommune könnte zur Gegenfinanzierung auf Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ hoffen – und würde in der betreffenden Einrichtung eine bessere Qualität anbieten.

Zusätzliche Kosten ergeben sich schließlich durch die Projektkoordination (50%-Stelle) in Höhe von ca. 31.000 € p.a. Hier können wir aber zumindest mittelfristig mit einer Landesförderung im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung rechnen.